

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (GBl. Nr. 24 vom 08.09.1995) hat der Gemeinderat am 17.12.1996 eine Satzung über die Stellplatzverpflichtungen für Wohnungen beschlossen:

**SATZUNG
über die Stellplatzverpflichtungen
für Wohnungen**

§ 1

Die Satzung über Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gilt für das ganze Gemeindegebiet.

§ 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird bei einer Wohnung auf zwei Stellplätze festgelegt. Bei mehreren Wohnungen ist pro Wohneinheit ein Vielfältiger von 1,5 anzuwenden. Das entsprechende Ergebnis ist auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 17.12.1996

(Siegel)

gez. Könsler
Bürgermeister